

2461 059

103

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 231/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Michael L [REDACTED],

[REDACTED] L [REDACTED] Road, L [REDACTED], England,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 26. Mai 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 1. April 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die am 13. April 1970 beim Oberlandesgericht Köln eingelegte sofortige Beschwerde ist zulässig, aber sachlich nicht begründet.

Der angefochtene Beschluß hat zu Recht die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 4. Entschädigungskammer des Landgerichts Köln vom 17. November 1970 als unzulässig verworfen, weil das Rechtsmittel verspätet eingegangen ist. Das landgerichtliche Urteil wurde dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers, die beide im Ausland wohnen und ausweislich der Akten entgegen § 174 Abs. 2 ZPO einen Zustellungsbevollmächtigten in Inland nicht benannt haben, am 17. Dezember 1969 durch Aufgabe zur Post in Köln gemäß § 175 Abs. 1 Satz 3 ZPO zugestellt. Die Zustellung war wirksam, da die in § 213 ZPO vorgeschriebenen Förmlichkeiten beachtet sind. Wann der Bevollmächtigte des Klägers das Schriftstück empfangen hat, ist unerheblich. Seine Berufungs-

- 3 -

schrift ging am 20. März 1970, also nach Ablauf der Berufungsfrist des § 218 Abs. 2 Satz 1 BEG ein.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Mai

Fuchs



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

